

---

## SITZUNGSVORLAGE

### Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

- 2. Änderung

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	17.09.2024	2

### Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung wird wie in der Anlage zur Vorlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis		
	Anzahl	
JA-Stimmen		
NEIN-Stimmen		
Enthaltungen		

### Sachverhalt:

Mit Verordnung vom 11. März 2024 wurde die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr geändert. Diese Verordnung enthält die landesweit einheitlichen Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge zur Abrechnung kostenpflichtiger Einsätze. In der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Stadt Güglingen sind diese Stundensätze in Nr. 2 der Anlage zur Satzung aufgeführt. Aufgrund der Änderung der Verordnung des Innenministeriums muss daher auch die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung entsprechend angepasst werden. Die Verwaltung bittet um Beschlussfassung der in der Anlage zu dieser Vorlage vorgelegten geänderten Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Hinweis auf das Mittlere Löschfahrzeug (LF 8/6) in der bisherigen Fassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung versehentlich nicht aufgenommen wurde. Dies wurde nun mit dieser Fassung entsprechend korrigiert.

### Anlagen:

2. Änderungssatzung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Landkreis Heilbronn

Stadt Güglingen

## **2. Änderung** der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Güglingen

### **- 2. Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS -**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 und 5 des Feuerwehrgesetzes (FwG) – jeweils in der aktuellsten Fassung – hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am **17.09.2024** folgende **2. Änderung** der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güglingen, den 18.09.2024

Ulrich Heckmann  
Bürgermeister

**Die Anlage zur Satzung wird wie nachfolgend aufgeführt geändert.**

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

## Kostenersatzverzeichnis

### 1. Personalkosten

- a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 20,00 Euro
- b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) 17,00 Euro

### 2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) **in der Fassung vom 11.03.2024**.

Diese lauten für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Güglingen wie folgt:

<b>Fahrzeug</b>	<b>Stundensatz alt</b>	<b>Stundensatz neu</b>
1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 Euro	34,00 Euro
2. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 Euro	172,00 Euro
3. Mittleres Löschgruppenfahrzeug MLF (hierzu zählt das nicht genormte LF 8/6)	83,00 Euro	128,00 Euro
4. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 Euro	236,00 Euro
5. Rüstwagen RW	187,00 Euro	239,00 Euro
6. Drehleiter DLK 23/12	264,00 Euro	290,00 Euro
7. Gerätewagen Transport (GW-T) > 9.000 kg	54,00 Euro	143,00 Euro
8. Gerätewagen Logistik (hierzu zählt der nicht genormte SW 1000)	54,00 Euro	172,00 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Entsprechende Fahrzeuge sind in Klammern aufgeführt.

### 3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.